

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

**Inobhutnahmen nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Platzkapazitäten und Gewährleistungspflicht**

und **Antwort** vom 17. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12438

vom 24. Juni 2022

über Inobhutnahmen nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Platzkapazitäten und Gewährleistungspflicht

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen;“ Welche Einrichtungen in Berlin bestehen zu diesem Zweck, über welche Platzkapazitäten verfügen diese Einrichtungen und wie viele freie Plätze gibt es in diesen Einrichtungen derzeit? Bitte um Angabe je Standort und Aufschlüsselung nach den verschiedenen Möglichkeiten.
2. Gleichzeitig ist darin die Verpflichtung enthalten, differenzierte Angebote im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Inwiefern ist im Land Berlin ein plures Angebot für die Inobhutnahmen sichergestellt? Wie verteilen sich die Plätze zur Inobhutnahme derzeit auf die Kinder- und Jugendschutzstellen, Aufnahmeheime, Kinder- und Jugendnotdienste, Bereitschaftspflegestellen usw.?

Zu 1 und 2.: Gemäß § 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Insofern kann eine Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme auch in jeder stationären Jugendhilfeeinrichtung erfolgen.

Insgesamt verfügt das Land Berlin aktuell über 9240 betriebserlaubte Plätze in rund 450 stationären Leistungsangeboten nach den §§ 34, 35a, 19, 13 Abs. 3 und 42 SGB VIII sowie in der stationären Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

551 Plätze verfügen über eine Betriebserlaubnis zur Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII. Zudem können Unterbringungen in Folge von Inobhutnahmen bei geeigneten Personen aus dem sozialen Umfeld der Minderjährigen oder in Bereitschaftspflegestellen (auch befristete Vollzeitpflege oder Krisenpflege genannt) erfolgen.

Informationen über freie Plätze bei stationären Jugendhilfeträgern liegen dem Senat nicht vor, da freie Träger der Jugendhilfe nicht verpflichtet sind, ihre freien Plätze der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

Auf Beschluss der Vertragskommission Jugend soll ein Meldesystem für freie und belegte Plätze in den Leistungen der Hilfen zur Erziehung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Verbände entwickelt werden.

3. Rechtskommentare weisen darauf hin, dass eine bloße Gewährung von Unterkunft und die Sicherstellung der rein physischen Bedürfnisse nur einem einfachen „verwahren“ gleichzusetzen wäre, dem gesetzlichen Anspruch aber nicht genügen würde. Eine bloße Unterkunftsgewährung ohne sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung ist nicht im Sinne des § 42 SGB VIII. Welches Leistungsspektrum (der sozialpädagogische Krisenintervention) ist im Zuge der Inobhutnahme zu erbringen?

Zu 3.: Das Leistungsspektrum der sozialpädagogischen Krisenintervention in stationären Jugendhilfeeinrichtungen ist in der Rahmenleistungsbeschreibung für Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Anlage D.7 zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)) beschrieben.

[file:///C:/Users/Buch/AppData/Local/Temp/12/ani-d7\\_rlb-inobhutnahme.pdf](file:///C:/Users/Buch/AppData/Local/Temp/12/ani-d7_rlb-inobhutnahme.pdf)

4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Inwiefern haben die Jugendämter der Bezirke zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern – bedarfsgerechte Konzepte entwickelt? (Bitte um Übermittlung)

6. Haben die Jugendämter der Bezirke zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern – zielgruppenspezifische Konzepte entwickelt? (Bitte um Übermittlung)

Zu 4 und 6.: Gesamtstädtisch gewährleistet der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK), im 24/7-Betrieb an 365 Tagen im Jahr eine Aufnahmeverpflichtung für akute Krisenunterbringungen. Der BNK spricht mit seinen Standorten Kindernotdienst, Jugendnotdienst, Mädchennotdienst, Kontakt- und Beratungsstelle für Straßenjugendliche und Notübernachtung SleepIn verschiedene Zielgruppen an. Zudem stehen vier überregionale Kriseneinrichtungen für spezialisierte Zielgruppen (Krisenwohnungen für Mädchen, Schutzeinrichtungen für von Zwangsverheiratung und Verschleppung bedrohte junge Menschen, therapeutische Krisenwohngruppen) zur Verfügung. In den Bezirken gibt es regionale Kriseneinrichtungen, die eine wohnortnahe Krisenunterbringung gewährleisten sollen. Die regionalen Kriseneinrichtungen richten ihre Angebote in Absprache mit den standortbezogenen Jugendämtern aus.

5. Mit welcher Bedarfsentwicklung wird im Bereich der Inobhutnahme gerechnet? Ist durch die Erhöhung der Mittel für die EFB ein Rückgang der Inobhutnahmen anzunehmen? Sollen Plätze abgebaut oder weitere Plätze geschaffen werden?

Zu 5.: Da Krisen nicht planbar sind, ist eine Prognose lediglich auf der Grundlage der aktuellen Inobhutnahmezahlen möglich. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Inobhutnahmezahlen anfänglich gesunken und jetzt wieder auf das Vor-Corona-Niveau angestiegen. Aktuell sollen auf Beschluss der Vertragskommission Jugend regionale Krisenplätze mit Aufnahmeverpflichtung ausgebaut werden.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Mittel für die Erziehungs- und Familienberatung (EFB) und einem möglichen Rückgang der Inobhutnahmen ist nicht darstellbar, da die Angebote der Erziehungs- und Familienberatung allen Familien, unabhängig von einem Kinderschutzfall, zur Verfügung stehen.

7. Wie wird die geeignete Unterbringung für alle Altersgruppen und für spezielle Bedarfe, beispielsweise bei körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung eines Kindes oder Jugendlichen, entsprechend rechtzeitig und ausreichend sichergestellt?

Zu 7.: Die Entscheidung der Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung wird gemäß der AV Hilfeplanung des Landes Berlin vom 25.01.2014 unter 3.2.1 Absatz 3 von den Fachkräften des Jugendamtes entsprechend des individuellen Bedarfes getroffen.

8. Werden Geschwister gemeinsam untergebracht werden? Welche rechtlichen Regelungen gibt es hierzu? Besteht ein Rechtsanspruch auf gemeinsame Unterbringung?

Zu 8.: Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sollen Geschwisterreihen - nach Prüfung des Einzelfalles - wenn möglich gemeinsam in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden:

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

Im Zuge von Inobhutnahmen ist eine gemeinsame Unterbringung von größeren Geschwisterkindern, insbesondere mit großem Altersunterschied (beispielsweise zwischen 1 und 16 Jahren), allerdings nicht immer möglich. Bei einer längerfristigen Perspektivplanung außerhalb des Elternhauses ist für große Geschwisterreihen dann auch die Eröffnung einer eigenen Wohngruppe denkbar.

9. Welche Plätze gibt es speziell für Kinder unter sechs Jahren? Welche rechtlichen Regelungen gibt es hierzu? Inwiefern besteht für Kinder unter sechs Jahren bei der Art der Unterbringung ein besonderer Rechtsanspruch?

Zu 9.: Auch für Kinder unter 6 Jahren besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 19, 33 und 34 SGB VIII. Für diese Altersgruppe werden Angebote gemeinsamer Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder, Angebote der Vollzeitpflege oder andere familienanaloge (Gruppen-) Angebote priorisiert. Die Auswahl eines Angebotes richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Die Art und der Umfang der Hilfe richtet sich nach dem Bedarf des Einzelfalles.

10. Eine für das Kind oder den Jugendlichen schonende Krisenintervention wird nur gelingen, wenn bereits vorsorglich geeignete Bereitschaftspflegestellen, speziell geeignete Einrichtungen oder sonstige bedarfsgerechte Wohnformen ausgewählt und auf die mögliche Aufnahme von Gewalt betroffener Kinder oder Jugendlicher vorbereitet sind. Welche Zuweisungen erhalten Einrichtungen für die Bereithaltung von Plätzen für Inobhutnahmen, wenn diese Plätze unbelegt sind?

Zu 10.: Im Rahmen der entgeltfinanzierten stationären Hilfen zur Erziehung wird die Refinanzierung von nicht belegten Plätzen über die Absenkung der pauschalen Auslastungsquote gesteuert. Für die stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beträgt diese Auslastungsquote (gemäß Anlage D 7 des Berliner Rahmenvertrages vom 01.02.2018) 85 %.

Für die Inobhutnahme in Bereitschaftspflege- oder Krisenpflegestellen können die Jugendämter gesonderte Vereinbarungen nach den Fachlichen Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege – Krisenpflege abschließen.

Berlin, den 17. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie